Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7728**
14. Wahlperiode 27. 11. 2001

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Erster Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. November 2001 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2001 – Drucksache 14/6465.

Der Deutsche Bundestag hat mit Entschließung vom 28. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) die Bundesregierung aufgefordert, „dem Deutschen Bundestag regelmäßig, in den ersten zwei Jahren pro Quartal, in den darauf folgenden Jahren bis zum Abschluss der Auszahlungen an die Anspruchsberechtigten halbjährlich, einen Bericht über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen vorzulegen.“

Hiermit wird der 1. Bericht der Bundesregierung mit Stand vom 30. September 2001 vorgelegt.

1. Einleitung

Durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 11. August 2000 (BGBl. 2000 I 1263 ff., geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 4. August 2001, BGBl. 2001 I 2036 f., im Folgenden „Stiftungsgesetz“ EVZStiftG) wurde die Stiftung ins Leben gerufen.

Die Stiftung ist mit einem Mindestkapital von 10 Milliarden DM ausgestattet, das zu gleichen Teilen von den in der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft zusammengeschlossenen Unternehmen und vom Bund aufgebracht wird. Nach § 2 Abs. 1 EVZStiftG ist es Zweck der Stiftung, „über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und von anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus Betroffene bereitzustellen“.

Der vorliegende Bericht ist unter maßgeblicher Mitwirkung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ entstanden.

2. Partnerverträge und Zusatzverträge im Jahr 2001

Im 1. Halbjahr 2001 hat der Vorstand der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den in § 9 Abs. 2 Nummern 1 – 7 EVZStiftG genannten Partnerorganisationen „Partnerverträge“ abgeschlossen. Diese Verträge regeln die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel für die Leistungsberechtigten, die Aufgaben der Partnerorganisationen für das Antrags-, Beschwerde- und Auszahlungsverfahren, die Höhe der Verwaltungskosten sowie die Kontrollrechte der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ bezüglich der Feststellung von Leistungsberechtigten und der Verwaltungskosten (Details siehe in den Abschnitten 8. und 9.). Ergänzend zu den Partnerverträgen wurden gesondert Bankverträge abgeschlossen, die Sicherheit und Transparenz der Auszahlungen und Kostengünstigkeit für die Leistungsberechtigten herstellen sollen. Dazu gehörte auch, die Regierungen der Partnerorganisationen, die nur für ein Staatsgebiet zuständig sind, zu ersuchen, die im Stiftungsgesetz vorgesehene Steuerfreiheit und Nichtanrechenbarkeit der Stiftungsleistungen auf Sozialleistungen sicherzustellen.

Gemäß dem Auftrag des Deutschen Bundestages in der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 2 EVZStiftG und dem Beschluss des Kuratoriums der Stiftung vom 31. August 2000 hat der Stiftungsvorstand ferner nach Verhandlungen mit den jeweils zuständigen Partnerorganisationen aus Weißrussland und Russland und den Regierungen Estlands, Lettlands und Litauens „Kooperationsvereinbarungen“ initiiert, die zur Einrichtung gesonderter zentraler Antragsannahmestellen und unabhängiger Beschwerdestellen in diesen Staaten führten. Die jeweiligen Regierungen beteiligen sich mit eigenen Finanzmitteln an diesen Einrichtungen. Bezüglich der in der Republik Moldau lebenden Antragsteller hat der Stiftungsvorstand mit der zuständigen Partnerorganisation aus der Ukraine und den dortigen Opferverbänden unter Vermittlung der deutschen Botschaft eine gesonderte Vereinbarung zum Antragsverfahren geschlossen.

3. Gesetzliche Neuregelungen

Mit dem Ersten Änderungsgesetz vom 4. August 2001 (BGBl. I, 2001, S. 2036, in Kraft getreten am 11. August 2001) hat der Deutsche Bundestag ein Redaktionsversehen im Hinblick auf Sonderrechtsnachfolger beseitigt, die Antragsfrist für Leistungen nach diesem Gesetz bis zum 31. Dezember 2001 (Ausschlussfrist) verlängert und eine eigenständige Ausschlussfrist für Sonderrechtsnachfolger normiert. In diesem Zusammenhang hat der Deutsche Bundestag ferner durch Feststellungen des Innenausschusses in der Beschlussempfehlung und dem Bericht vom 27. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6465) den Partnerorganisationen verbindliche Auslegungshinweise für die Anwendung des § 13 EVZStiftG (Feststellung der Sonderrechtsnachfolger im Falle des Todes eines Antragstellers bzw. Leistungsberechtigten) gegeben.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen stellt für viele Partnerorganisationen eine eigenständige Aufgabe dar, die in Abweichung zu den Regelungen des jeweils nationalen Erbrechts zu leisten ist. Es ist deshalb eine besondere Aufgabe der Stiftung, die Partnerorganisationen bei der Umsetzung dieser Regelungen zu beraten und zu unterstützen.

Die Verlängerung der Antragsfrist zum Gesetz macht schließlich ergänzende Maßnahmen der Stiftung und der Partnerorganisationen (Öffentlichkeitsarbeit, Ausbau der Beratungstätigkeit und der Antragsannahme) nötig.

4. Vorbereitung und Erlass von Richtlinien

a) Richtlinien für „sonstige Personenschäden“

Nach dem Stiftungsgesetz sind 50 Millionen DM für den Ausgleich sonstiger Personenschäden im Zusammenhang mit nationalsozialistischem Unrecht bestimmt. Über diese Anträge entscheiden die Partnerorganisationen. Annex A zum deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 17. Juli 2000 sieht vor, dass die Entscheidungen der Partnerorganisationen auf einheitlichen Richtlinien beruhen, die vom Kuratorium zu beschließen sind. Sollten die Partnerorganisationen ihre Aufgabe einer Schiedsstelle übertragen (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 5 EVZStiftG), so gelten die Richtlinien gleichermaßen für dieses Gremium. Das Kuratorium hat am 21. Juni 2001 gemeinsame Richtlinien verabschiedet. Sie sind auf der Homepage der Stiftung veröffentlicht (www.stiftung-evz.de, unter Dokumente).

b) Richtlinien für Vermögensschäden

Von besonderer Bedeutung für den Ausgleich von verfolgungsbedingten oder sonstigen Vermögensschäden nach dem Stiftungsgesetz ist, dass die Vermögensschäden „unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung deutscher Unternehmen“ entstanden sind

(§ 9 Abs. 4 Ziffern 1 und 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 und § 11 Abs. 1 Satz 4 EVZStiftG).

Für den Ausgleich von Vermögensschäden sieht das Gesetz die International Organization for Migration (IOM) in Genf als Partnerorganisation der Stiftung vor. Anträge zum Ausgleich von Vermögensschäden sind dementsprechend an die IOM zu stellen.

Über die Begründetheit der Ansprüche und die Höhe der Ausgleichszahlungen entscheidet jedoch nicht die IOM selbst, sondern die bei ihr ansässige unabhängige Vermögenskommission. Die Vermögenskommission unterliegt keinen Weisungen und entscheidet in eigener Verantwortung. Nach § 9 Abs. 6 Satz 4 EVZStiftG legt die Vermögenskommission die Richtlinien, nach denen sie arbeitet, selbst fest.

Die Vermögenskommission hat Richtlinien über Grundsätze und Verfahren ihrer Arbeit verfasst. Sie hat diese dem Kuratorium am 21. Juni 2001 zur Kenntnis vorgelegt und diese später noch überarbeitet. Diese Neufassung wurde dem Kuratorium für die Sitzung am 11. Oktober 2001 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Inhaltliche Kriterien für die Überprüfung der Anträge enthalten die Richtlinien nicht. Die Kommission wird solche nach Sichtung der eingegangenen Anträge von Fall zu Fall entwickeln und laufend fortentwickeln.

Eine Beschwerdekommission konnte bisher nicht eingerichtet werden, da sie von der amerikanischen Seite entgegen dem EVZStiftG nicht für erforderlich gehalten wird. Die Bundesregierung wird weiterhin um eine Lösung bemüht sein.

c) Richtlinien für die Entscheidungen über Honorarforderungen von deutschen Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen nach § 9 Abs. 12 EVZStiftG

In § 9 Abs. 12 EVZStiftG ist eine Erstattung für Aufwendungen von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen vorgesehen, wenn diese durch ihr Tätigwerden zugunsten der nach § 11 Anspruchsberechtigten zur Errichtung der Stiftung beigetragen oder auf andere Weise ihr Zustandekommen gefördert haben. Insbesondere ist das der Fall, wenn sie an den multilateralen Verhandlungen teilgenommen oder indem sie zwischen dem 14. November 1990 und dem 17. Dezember 1999 für die Anspruchsberechtigten Klage erhoben haben.

Das Kuratorium hat während seiner Sitzung am 25. Januar 2001 Richtlinien für die Erstattung von Aufwendungen verabschiedet. Sie beziehen sich auf die deutschen Anwälte und Rechtsbeistände. Auszahlungen an diese sind erst nach Prüfung der Anträge, die bis zum Ende der vereinbarten Antragsfrist am 13. Februar 2002 eingehen, möglich.

Die Richtlinien wurden veröffentlicht in:

– BRAK-Mitt. 2/2001, Seite 74

– NJW 2001, Heft 18, Seite 1337 f.

Für die amerikanischen Anwälte gibt es eine Sonderregelung (siehe unter Abschnitt 15.).

5. Anerkennung von „anderen Haftstätten“ im Sinne von § 12 Abs. 1 EVZStiftG

In den vergangenen Monaten hat die Bundesstiftung auf Antrag der Partnerorganisationen so genannte „ andere Haftstätten“ gemäß § 12 Abs. 1 EVZStiftG als KZ-ähnliche Haftstätten eingestuft. Das Gesetz verlangt für diese Einstufung das Vorhandensein von drei Merkmalen:

1. unmenschliche Haftbedingungen
2. unzureichende Ernährung
3. fehlende medizinische Versorgung

Die Bundesstiftung hat Historiker aus Deutschland und den Ländern der Partnerorganisationen um Voten über das Vorliegen der geforderten drei Merkmale gebeten und aufgrund dieser Stellungnahmen über die Einstufung der Lager in die Liste entschieden. Demnach liegen die vom Gesetz geforderten drei Merkmale insbesondere für Haftstätten für Personen, die von der NS-Rassenideologie besonders herabgewürdigt wurden – für Juden, Sinti und Roma – und für Haftstätten, die im Rahmen des deutschen Besatzungsregimes in der ehemaligen Sowjetunion errichtet wurden, vor. Damit eine Leistungsberechtigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVZStiftG gegeben ist, muss ferner die Ableistung von Zwangsarbeit belegt sein. Alle Leistungsberechtigungen, die sich aus der Anerkennung der „anderen Haftstätten“ ergeben, müssen aus den Plafonds befriedigt werden. § 9 Abs. 8 räumt den Partnerorganisationen die Möglichkeit ein, für diese Haftstätten zudem „Unterkategorien nach der Schwere des Schicksals“ zu bilden. Die meisten Partnerorganisationen haben diese Möglichkeit genutzt, die Bildung dieser Unterkategorien ist aber noch nicht abgeschlossen. Die Zuordnung einer kleinen Gruppe von Lagern wird noch geprüft.

Es ist vorgesehen, die Liste der anerkannten „anderen Haftstätten“ auf der Homepage der Stiftung im Internet zu veröffentlichen (www.stiftung-evz.de).

6. Auslegungshilfen zum Stiftungsgesetz

a) Westeuropäische Zwangsarbeiter

Seit dem Frühjahr haben die IOM und die deutschen Auslandsvertretungen Klärungsbedarf bezüglich der Leistungsberechtigung westeuropäischer Zwangsarbeiter nach dem Stiftungsgesetz angemeldet. Der Stiftungsvorstand hat entsprechend diesem Bedarf Auslegungshilfen des Gesetzes beschlossen, die die gesetzlichen Vorgaben erläutern und sie präzisieren. Die Regelungen wurden mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt. Sie sind Grundlage der Bewertungen, die die Prüfteams der Stiftung bei den Listenmeldungen der Partnerorganisationen anwenden.

Sie sind auf der Homepage der Stiftung unter „besondere Regelungen“ veröffentlicht.

Bei diesen Auslegungshilfen hatte der Stiftungsvorstand vor allem die im Gesetzgebungsverfahren festgestellte unterschiedliche Behandlung der Zwangsarbeiter slawischer Herkunft aufgrund spezieller NS-Rechtsvorschriften gegenüber westeuropäischen Zwangsarbeitern zu berücksichtigen.

b) Kriegsgefangene und italienische Militärinternierte

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die so genannten italienischen Militärinternierten als Kriegsgefangene grundsätzlich nicht leistungsberechtigt sind (§ 11 Abs. 3 EVZStiftG). Diese Auffassung wird durch ein Gutachten des Völkerrechtlers Prof. Dr. Tomuschat gestützt, in dem dieser feststellt, dass die Italienischen Militärinternierten von ihrer Festnahme bis zum Ende des Krieges völkerrechtlich als Kriegsgefangene zu qualifizieren waren; eine völkerrechtlich wirksame Überführung in den Zivilstatus sei nicht erfolgt. Der Kriegsgefangenenstatus stehe aufgrund § 11 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes einer Leistungsberechtigung von italienischen Militärinternierten grundsätzlich entgegen. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung der Bundesstiftung rechtsaufsichtlich mitgeteilt.

Für italienische Militärinternierte und für andere Kriegsgefangene gilt nur dann eine Ausnahme und damit eine Leistungsberechtigung nach dem Gesetz, soweit sie in Konzentrationslager verschleppt wurden, da in diesen Fällen eine besondere, durch die nationalsozialistische Ideologie geprägte Verfolgung vorliegt und der Kriegsgefangenenstatus völlig in den Hintergrund tritt.

Eine Leistung können außerdem ehemalige polnische Kriegsgefangene erhalten, die nach der Besetzung Polens in einen Zivilstatus überführt wurden und anschließend Zwangsarbeit leisten mussten. Diese Ausnahme wird auf die Vereinbarungen bei den internationalen Verhandlungen gestützt, die dem Gesetzgebungsprozess vorausgingen. Diese Grundprinzipien werden auch auf die Teilnehmer des Warschauer Aufstandes von 1944 angewandt. Wenn sie als Kriegsgefangene inhaftiert waren, sind sie von einer Leistung ausgeschlossen.

Die entsprechenden Leitlinien für Kriegsgefangene sind ebenfalls auf der Homepage der Stiftung unter „besondere Regelungen“ veröffentlicht.

7. Vereinbarungen mit dem Österreichischen Versöhnungsfonds

Das österreichische Versöhnungsfonds-Gesetz unterscheidet sich in einer Reihe wichtiger Punkte vom deutschen Stiftungsgesetz, z. B. hinsichtlich der Antragsfristen. Daraus können sich Unterschiede im Vorgehen und in der Leistungszumessung ergeben. Durch Vereinbarungen versuchen beide Seiten, vergleichbare Definitionen für vergleichbare Tatbestände zu finden, um Widersprüche hinsichtlich der Behandlung von Anträgen, soweit dies beide Gesetze zulassen, zu vermeiden.

Bei Erfüllung von Leistungstatbeständen auf beiden Seiten wird die Zuständigkeit durch Anwendung der für den Antragsteller günstigeren Regelung festgestellt. Beide Seiten gewährleisten durch geeignete Maßnahmen (insbesondere durch Abgleich von Daten), dass Doppelzahlungen an Leistungsberechtigte ausgeschlossen sind.

Im Rahmen der bei den Partnerorganisationen durchzuführenden Prüfungen wollen beide Seiten vergleichbare Maßstäbe anlegen. Sie werden sich gegenseitig über die Ergebnisse ihrer Prüfungen vertraulich informieren. Auf der Arbeitsebene – auch hinsichtlich der Prüfungsteams – wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

8. Vereinbarungen mit den Partnerorganisationen zur Listenmeldung und zur Prüfung der Leistungsberechtigung von Antragstellern

In den Partnerverträgen wurde vereinbart, dass die Partnerorganisationen die Mittel nach Bedarf tranchenweise bei der Bundesstiftung abrufen. Dafür können sie in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle zwei Monate) Listen mit den Personen übermitteln, deren Anträge positiv beschieden wurden. Innerhalb einer vierwöchigen Frist prüfen die Prüfteams der Bundesstiftung stichprobenartig die Leistungsberechtigung der gemeldeten Personen vor Ort in den Partnerorganisationen. Eine vollständige Prüfung aller Entscheidungen der Partnerorganisationen bei mehr als 1,5 Millionen potenziellen Leistungsberechtigten wäre durch die Bundesstiftung aus Zeit-, Kapazitäts- und Kostengründen nicht möglich.

Darüber hinaus gleicht die Bundesstiftung die in den Listen enthaltenen Personendaten mit den Angaben von Unternehmen über früher geleistete Zahlungen, mit den gemeldeten Daten von Antragstellern der anderen Partnerorganisationen sowie mit den Daten des österreichischen Versöhnungsfonds ab, um zu gewährleisten, dass Unternehmensleistungen angerechnet und Doppelzahlungen ausgeschlossen werden.

Ergibt die stichprobenartige Prüfung der Anträge Hinweise darauf, dass eine Leistungsberechtigung nicht besteht oder nicht genügend nachgewiesen ist, werden die Angaben zu der entsprechenden Person (oder zu einer Gruppe von Personen mit bestimmten Merkmalen) aus der Liste entfernt und die Partnerorganisation beauftragt, ihre Entscheidung zu überprüfen. Handelt es sich um systematische Fehler bzw. Fehlentscheidungen in Hinblick auf bestimmte Gruppen von Antragstellern, erfolgt eine Auszahlung in der Regel erst, nachdem die Liste von der Partnerorganisation korrigiert worden ist.

Primäre Aufgabe der Prüfungen durch die Prüfteams der Bundesstiftung ist es, von den Partnerorganisationen positiv entschiedene Anträge dahin gehend zu bewerten, ob die Partnerorganisation Kriterien anwendet, die den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes, der Partnerverträge und der Kuratoriumsbeschlüsse entsprechen. Die

Prüfteams sehen dabei die konkreten Akten durch, in denen die Anträge und Nachweise enthalten sind und überprüfen stichprobenhaft auch Archivauskünfte. Dabei achten sie besonders darauf, dass die Entscheidung der Partnerorganisation den jeweils vorliegenden Nachweisen entspricht und die Verzichtserklärung ordnungsgemäß unterschrieben ist.

In Zweifelsfällen werden Anträge zur erneuten Überprüfung zurückgestellt, gelegentlich aber auch Höher- oder Abstufungen der Leistungen empfohlen. Die Prüfteams beraten die Partnerorganisationen ferner bei der Anwendung der Regelungen des Stiftungsgesetzes. Dank dieses Dialoges können Missverständnisse bei der Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen schnell festgestellt und grundsätzliche Entscheidungen durch den Vorstand oder den Generalbeauftragten der Bundesstiftung vorbereitet werden.

In einigen Fällen haben Sonderprüfungen stattgefunden, um Zweifelsfragen zu klären, vor allem, ob Unterschriften von den Antragstellern selbst geleistet wurden. Diese Prüfungen waren wichtig, um die Gültigkeit der Verzichtserklärungen sicherzustellen, aber auch, um Lebensbeweise zu erbringen. Weitere Sonderprüfungen dienten der Klärung, welche Qualität zur Leistungsberechtigung von Zwangsarbeitern Bescheide der Landesrentenbehörden in Deutschland oder Archivauskünfte seitens russischer KGB-Archive haben.

Zukünftig werden zu den Ex-ante-Prüfungen auch Ex-post-Prüfungen treten, bei denen stichprobenartig ermittelt werden soll, ob das Geld bei den Personen, für die die Bundesstiftung eine Leistung überwiesen hat, auch angekommen ist. Diese Prüfungen ergänzen das elektronische Verfahren, wonach die Partnerorganisationen der Bundesstiftung zweimonatlich Übersichten über die erfolgten Auszahlungen zuleiten.

9. Vereinbarungen mit den Partnerorganisationen zum Auszahlungsverfahren, zu den Verwaltungskosten und zur Wirtschaftsprüfung

a) Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung an die Leistungsberechtigten soll nach den Partnerverträgen sicher, schnell, kostengünstig und opferfreundlich erfolgen. Erst auf der Grundlage der durch die Bundesstiftung geprüften Listen werden die Mittel den Partnerorganisationen zur Weiterleitung an die Leistungsberechtigten tranchenweise zur Verfügung gestellt.

Die Leistungen werden in zwei Raten ausgezahlt, die sich wiederum in Tranchen unterteilen, die in der Regel im zweimonatigen Rhythmus überwiesen werden. Erst nachdem alle Leistungsberechtigten ihre 1. Rate erhalten haben, kann mit Auszahlung der 2. Rate begonnen werden. Nach Feststellung „ausreichender Rechtssicherheit“ durch den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 2001 konnten die Partnerorganisationen vertragsgemäß eine erste Liste einreichen, für die die Auszahlung im Monat Juni 2001 beginnen konnte.

Die Auszahlungen werden durch die Partnerorganisation über ein separat geführtes Konto abgewickelt. Die Partnerorganisation stellt sicher, dass die Zahlungen seitens der Bank zugunsten der Berechtigten innerhalb einer kurzen Frist von einigen Arbeitstagen nach Eingang der Überweisung der Bundesstiftung eingeleitet werden. Die Auszahlung an die Leistungsberechtigten erfolgt je nach Partnerorganisation durch Überweisung, Scheck oder Barauszahlung.

Zahlungen, die ihre Empfänger nicht erreichten bzw. von diesen nicht abgerufen wurden, werden in der Regel nach zwei bzw. drei Monaten mit der jeweils folgenden Überweisung der Bundesstiftung an die Partnerorganisation verrechnet.

Die Partnerorganisationen sind verpflichtet, der Bundesstiftung namentlich jene Leistungsberechtigten zu melden, an die eine Zahlung erfolgt ist. Die Mittel, die nach einer bestimmten Zeit (2 bzw. 3 Monate) von den Partnerorganisationen nicht an die Antragsteller ausgezahlt werden konnten, werden mit den nächsten Tranchen verrechnet.

Die entsprechenden Auszahlungsverfahren der Partnerorganisationen einschließlich Auswahl der Banken und Vereinbarungen mit den Banken bedürfen der Zustimmung der Bundesstiftung.

b) Verwaltungskosten und Wirtschaftsprüfung:

Die Partnerorganisationen sind wie die Bundesstiftung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet. Wirtschaftspläne und Haushaltsführung der Partnerorganisationen werden durch von der Bundesstiftung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Schwerpunkte der Prüfungen sind die Kontrolle der Mittel, die die Bundesstiftung den Partnerorganisationen für deren Verwaltungsaufwand zur Verfügung stellt, sowie die Kontrolle der Kontoführung für die im Rahmen des Auszahlungsverfahrens überwiesenen Zahlungen. Die Verwaltungsausgaben der Partnerorganisationen sind in ihrer Höhe insgesamt begrenzt, etwaige Zinserträge sind mit den Verwaltungskosten zu verrechnen.

10. Finanzstatus der Stiftung

Der Vorstand überwacht nach dem EVZStiftG die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Stiftungsmittel und ist für die Verteilung der Stiftungsmittel an die Partnerorganisationen und die Bewirtschaftung des Fonds „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ verantwortlich. Die Bundesstiftung steht dabei unter der Rechtsaufsicht des Bundesfinanzministeriums und unterliegt der Prüfung des Bundesrechnungshofes. Die Rechnung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesstiftung werden durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen geprüft. Das Kuratorium der Bundesstiftung überwacht als international besetztes Gremium die Arbeit der Bundesstiftung. Der Vorstand hat im Übrigen in allen bisherigen Kuratoriumssitzungen Rechenschaft über den Status der Finanzen abgelegt.

Kriterien des wirtschaftlichen Handelns und des Finanzmanagements sind Sicherheit, Liquidität, d. h. rasche Verfügbarkeit der Mittel, und Ertragskraft.

Die Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft hat Anfang Oktober bis auf einen Restbetrag von 126 Millionen DM ihren Beitrag zum Stiftungsvermögen an die Bundesstiftung entrichtet. Einen Teilbetrag von rund 60 Millionen DM hat die Versicherungswirtschaft vorab gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Stiftungsgesetzes bereits an die ICHEIC gezahlt. Der übrige Betrag ist von der Versicherungswirtschaft zugunsten der Bundesstiftung verzinslich hinterlegt. Die Verwendung wird vom erfolgreichen gesetzeskonformen Abschluss der Verhandlungen mit der ICHEIC abhängig gemacht.

Unter Berücksichtigung der inzwischen eingegangenen Einzahlungen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, der angerechneten Leistungen für die ICHEIC in Höhe von 126 Millionen DM, der gezahlten Anwaltshonorare von 125 Millionen DM und des inzwischen vollständig angelegten Fonds „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (700 Millionen DM) sowie der Auszahlungen an Leistungsberechtigte und Erstattung der Verwaltungskosten (zusammengefasst 1,35 Milliarden DM) ergibt sich ein Vermögensstand per 30. September 2001 in Höhe von 7 576 482 284,90 DM. Hierin sind die Zlotyguthaben zum Umtauschkurs vom Juni bereits enthalten (siehe unter 16.).

Die Bundesstiftung hat per 30. September 2001 einen Zinsertrag in Höhe von 260 554 607,05 DM erwirtschaftet. Außerdem hat die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, wie vertraglich festgelegt, 100 Millionen DM an zusätzlichen Zinsen zur Verfügung gestellt. Der Gesamtzinsertrag beträgt demnach 360 554 607,05 DM.

An Zustiftungen hat die Bundesstiftung bis zum 30. September 2001 20 964 850,43 DM erhalten.

11. Statistiken zur Zahl der Antragstellungen und zum Bearbeitungsstatus der Anträge bei den Partnerorganisationen

Die Bundesstiftung hat im August 2001 mit den Partnerorganisationen die regelmäßige Führung einer Statistik vereinbart, die jeweils am Quartalsende ermöglicht, eine Übersicht über die Antragseingänge und den Stand der Antragsbearbeitung zu erlangen. Die Zahl der Anträge besagt aber noch nichts über die Zahl der Leistungsberechtigten und ermöglicht, da die Leistungskategorien noch nicht mit erfasst werden, auch keine Aussagen über die Ausschöpfung des jeweiligen Plafonds.

Die Partnerorganisationen haben zum Teil noch keine Ablehnungen von Anträgen ausgesprochen, da diese Ablehnungen den Zugang zu einem Beschwerdeverfahren ermöglichen würden. Bei mehreren Partnerorganisationen ist aber die vom Gesetz geforderte Beschwerdestelle noch nicht eingerichtet und die entsprechende Beschwerdeordnung, die die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle sichern soll, noch nicht mit der Bundesstiftung abgestimmt. Deswegen ist in dieser ersten Statistik der Bereich Beschwerdeverfahren noch nicht berücksichtigt.

Da die Anträge für Vermögensschäden letztlich bei der IOM bearbeitet werden, hat diese mit mehreren Partnerorganisationen vereinbart, dass die Anträge direkt bei der IOM eingereicht werden.

Die von den Partnerorganisationen angegebenen Zahlen über vermutete Leistungsberechtigte umfassen auch die Zahlen im Rahmen der „Öffnungsklausel“ des § 11 Abs. 1 Satz 2.

Die entsprechenden Statistiken sind der Anlage zu entnehmen.

12. Statistik zur Auszahlung der Mittel an die einzelnen Partnerorganisationen im Bereich Zwangsarbeit

a) Stand der Auszahlungen

Die Bundesstiftung hat nach Feststellung der Rechtssicherheit durch den Deutschen Bundestag im Juni 2001 mit den Auszahlungen begonnen, nachdem die Partnerorganisationen jeweils eine erste Liste mit geprüften Leistungsberechtigten an die Bundesstiftung eingereicht haben. Bis zum 30. September 2001 erfolgten aufgrund der eingereichten Listen folgende Auszahlungen in den jeweiligen Tranchen (siehe Tabelle Seite 8).

Damit hat die Bundesstiftung mit Stand vom 30. September 2001 in insgesamt 15 Tranchen für 319 817 Antragsteller 1 287 269 084,49 DM (1,287 Milliarden DM) an die Partnerorganisationen überwiesen.

b) Geplante Auszahlungen bis Ende 2001

Bis zum Ende des Jahres ist die Auszahlung weiterer 15 Tranchen mit einem Gesamtvolumen von ca. 280 000 Antragstellern und einem Gesamtbetrag von ca. 1 240 000 000,00 DM (1,240 Milliarden DM) geplant, sofern die Partnerorganisationen die entsprechenden Listen fristgemäß einreichen und diese positiv geprüft sind.

Auszahlungen wegen „sonstiger Personenschäden“ und von Vermögensschäden sind aufgrund der gesetzlichen Sonderbestimmungen frühestens im Jahre 2002 möglich, nachdem sich die Vermögenskommission einen Gesamtüberblick über die eingegangenen Anträge verschafft haben wird.

13. Anrechnung von Unternehmensleistungen

Die Bundesstiftung hat ab November 2000 sowohl die Bundesregierung als auch die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft um dort jeweils vorliegenden Informationen über gemäß § 15 Abs. 2 Stiftungsgesetz individuell anzurechnende Unternehmensleistungen gebeten. Auf diese Anfragen erhielt die Bundesstiftung von den Firmen Siemens, VW, Diehl und Osram Übersichten mit personenbezogenen Daten früherer Unternehmensleistungen.

Auszahlungsdatum	Partnerorganisation	Tranche	Anzahl der Antragsteller	Gesamtbetrag
13. Juni 2001	Tschechien	01	10 000	55 612 425,00 DM
15. Juni 2001	Polen	01	9 816	56 882 250,00 DM
18. Juni 2001	JCC	01	9 994	99 830 000,00 DM
25. Juli 2001	Ukraine	01	9 920	39 157 755,00 DM
26. Juli 2001	IOM	01	99	514 150,00 DM
26. Juli 2001	Belarus	01	9 977	39 006 500,00 DM
30. Juli 2001	JCC	02	11 896	118 833 999,99 DM
1. August 2001	Polen	02	98 725	285 880 500,00 DM
3. August 2001	Tschechien	02	23 427	101 821 087,50 DM
16. August 2001	Ukraine	02	30 011	87 506 250,00 DM
24. August 2001	Russland	01	2 291	5 222 510,00 DM
29. August 2001	Polen	03	69 977	151 171 500,00 DM
3. September 2001	Belarus	02	11 033	27 469 338,00 DM
7. September 2001	Belarus (Esten)	02a	1 088	2 730 819,00 DM
24. September 2001	JCC	03	21 563	215 630 000,00 DM

Aus Datenschutzgründen entscheiden die Unternehmen selbst über die Herausgabe der Auszahlungsdaten an Dritte. Aus diesem Grund ist keine generelle Weiterleitung der Daten seitens der Bundesstiftung an die Partnerorganisationen möglich. Lediglich die Siemens AG stellte den Partnerorganisationen auch direkt individuelle Auszahlungsdaten zur Verfügung. Die Bundesstiftung bemüht sich um eine Vereinfachung des Verfahrens in Absprache mit dem Bundesdatenschutzbeauftragten.

Die Unternehmen AEG, Rheinmetall, Feldmühle Nobel AG und Daimler-Chrysler AG informierten die Bundesstiftung darüber, dass sie über keine Auszahlungsdaten verfügten, da sie lediglich Pauschalsummen an die Jewish Claims Conference oder an das Deutsche Rote Kreuz überwiesen hätten. Die Jewish Claims Conference teilte der Bundesstiftung auf Anfrage mit, dass sie über keinerlei Unterlagen der früheren Leistungen deutscher Unternehmen an ehemalige Zwangsarbeiter verfüge. Das Deutsche Rote Kreuz informierte die Bundesstiftung, dass sie vormals von deutschen Unternehmen erhaltene Finanzmittel nur für die Förderung von Sozialeinrichtungen verwendet hätten und keine individuellen Auszahlungen an Zwangsarbeiter erfolgt seien.

Die Bundesstiftung steht mit einer Reihe weiterer Unternehmen in Kontakt, die zurzeit prüfen, ob individuelle Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter erbracht worden sind und hierüber noch personenbezogene Daten vorliegen.

14. Verhandlungsstand bezüglich Versicherungsansprüchen (ICHEIC)

Entsprechend den Vorschriften von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 EVZStiftG verhandelt die Stiftung auch die Regelungen mit der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) bezüglich Versicherungsansprüchen aus der NS-Zeit gegenüber deutschen Unternehmen. In den komplizierten Verhandlungen sind in der letzten Zeit gewisse Fortschritte erzielt worden.

Nach wie vor gibt es aber keine Einigung bei den folgenden Forderungen der ICHEIC:

– Änderung der Vereinbarung (April 2000) über die Bewertung von Versicherungsforderungen (Valuation Guidelines)

– Veröffentlichung von Listen von Versicherungspolicen mit dem Namen des Versicherungsnehmers durch die Versicherungsunternehmen

– Überprüfung der Aufbereitung der einschlägigen Archive und der Bearbeitung von Forderungen in den Versicherungsunternehmen (Audits) durch das Bundesamt für das Versicherungswesen

– Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Versicherungsforderungen und insbesondere Anrechnung von bereits geleisteten Zahlungen von deutschen ICHEIC-Mitgliedsunternehmen an die ICHEIC

– Einräumung eines direkten Kontrollrechts von ICHEIC gegenüber Versicherungsunternehmen (von Stiftung und Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft [GDV] strikt abgelehnt)

Die Bundesstiftung stimmt sich in diesen Verhandlungen eng mit dem GDV und den deutschen Versicherungsunternehmen ab, die an einer Lösung der noch offenen Fragen mitzuwirken haben.

15. Honorarzahlungen an Anwälte in den USA

In den internationalen Verhandlungen, die zum Abschluss des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens und der Gemeinsamen Erklärung vom 17. Juli 2000 führten, sind zwei amerikanische Schiedspersonen, Mr. Katzenbach und Mr. Feinberg beauftragt worden, Vorschläge für die Erstattung von Aufwendungen der amerikanischen Anwälte auszuarbeiten. Diese Vorschläge wurden der Bundesstiftung am 14. Juni 2001 übermittelt und vom Kuratorium in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 gebilligt. Die Schiedspersonen verteilten daraufhin knapp 125 Millionen DM in unterschiedlich hohen Einzelbeträgen an 51 Anwaltskanzleien in den USA (einschließlich der Kanzlei Fagan/Witti), entsprechend deren Beiträgen zur Entstehung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.

Das Kuratorium der Bundesstiftung appellierte in seiner Sitzung vom 21. Juni an die Anwälte, einen ansehnlichen Teil ihrer Honorare der Stiftung oder einem anderen wohltätigen Zweck zur Verfügung zu stellen.

16. Besondere Vorkommnisse und Entwicklungen bei der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen

Der Konflikt mit der polnischen Partnerorganisation über den Umtausch von DM in Zloty

Die Überweisung der Tranchen durch die Bundesstiftung an die polnische Partnerorganisation erfolgt auf deren Wunsch in Zloty. Die Bundesstiftung nimmt aufgrund der Regelungen des Partnervertrages den Umtausch von DM in Zloty über ihre Hausbanken vor. Eine spätere Einigung zwischen den Vorsitzenden der Bundesstiftung und der polnischen Partnerorganisation über das Umtauschverfahren beinhaltete – dem Gedanken der Gerechtigkeit folgend – den Umtausch der gesamten 1. Rate. Damit sollte eine Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten gewährleistet werden.

Der Umtausch der 1. Rate erfolgte Anfang Juni 2001. Wegen der plötzlichen und unvorhergesehenen starken Abschwächung des Zloty Anfang Juli 2001 und in Polen aufgekommener Kritik am vereinbarten Umtauschverfahren verhandeln die Bundesstiftung und die polnische Partnerorganisation, wie von der Bundesregierung und der polnischen Regierung gewünscht, um die aus dem Kursverfall entstandenen Nachteile für die Leistungsberechtigten zu mindern. Das Kuratorium der Bundesstiftung hat den Vorstand der Bundesstiftung und die polnische Partnerorganisation in seiner Sitzung am 11. Oktober 2001 aufgefordert, ihre gemeinsamen Bemühungen um eine baldige Regelung fortzusetzen.

Anlage

Anlage zum Kapitel 11 des Berichtes an den Deutschen Bundestag

Übersicht Monatsstatistik der Partnerorganisationen zu Ende September 2001	**Polen**	**Weißrussland**	**IOM**	**Ukraine**	**Tschechien**	**Russland**	**JCC**
Anträge wegen Zwangsarbeit							
Geschätzte Gesamtzahl der Leistungsberechtigten:	500 000	160 000	68 000	538 000	100 000	500 000	160 000
Anzahl der bisher eingegangenen fristwahrenden Anträge:	550 313	119 500	258 000	482 128	91 000	157 701	200 000
Davon: Anzahl der bisher eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	491 023	108 900	230 000	472 970	88 000	137 131	182 000
Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern:	48 054	10 507	30 000	37 039	9 500	20 570	7 128
Anzahl der bearbeiteten Anträge:	287 778	105 681	2 808	39 931	75 000	28 294	60 000
Anzahl der positiv entschiedenen Anträge:	235 432	34 360	2 720	39 931	50 000	19 947	43 423
Anzahl der wegen ungenügenden Nachweisen zurückgestellten Anträge:	24 034	3 117	27	4 038	10 000	9 147	0
Anzahl der abgelehnten Anträge:	28 312	0	1	–	2 300	0	0

noch Anlage

Anlage zum Kapitel 11 des Berichtes an den Deutschen Bundestag

Übersicht Monatsstatistik der Partnerorganisationen zu Ende September 2001	Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Anträge wegen „sonstiger Personenschäden“							
Anzahl der bisher eingegangenen fristwahrenden Anträge:	3 007	36	–	184	1 500	205	4 700
Davon: Anzahl der bisher eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	447	35	–	120	1 500	205	4 343
Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern:	–	1	–	4	–	0	189
Anträge wegen Vermögensschäden							
Anzahl der bisher eingegangenen fristwahrenden Anträge:	130	0	17 000	–	–	11	500
Davon: Anzahl der bisher eingegangenen Anträge auf offiziellen Antragsformularen:	110	0	6 400	–	–	11	–
Anzahl der bisher eingegangenen Anträge von Rechtsnachfolgern:	0	0	3 200	–	–	0	–

noch Anlage

Anlage zum Kapitel 11 des Berichtes an den Deutschen Bundestag

Übersicht Monatsstatistik der Partnerorganisationen zu Ende September 2001	Polen	Weißrussland	IOM	Ukraine	Tschechien	Russland	JCC
Archivrecherche							
Für wie viele Antragsteller müssen in Deutschland Nachweise gesucht werden?*	192 500	19 500	220 000	44 120	25 000	80 000	160 000
Anzahl der bisher eingegangenen fristwahrenden Anträge:	72 500	15 000	220 000	32 080	25 000	80 000	–
Davon: beim Internationalen Suchdienst in Arolsen:	120 000	4 500	60 000	12 040	25 000	0	35 000
in anderen deutschen Archiven (das heißt, wenn Rechercheergebnis beim Internationalen Suchdienst negativ):	192 500	19 500	220 000	44 120	25 000	80 000	160 000

* Die Partnerorganisationen können zurzeit noch nicht beurteilen, in welchen Archiven zu suchen ist; andererseits ist noch nicht klar, welche Institutionen und Unternehmen sich dem Archivverbund anschließen werden, der zurzeit in Deutschland aufgebaut wird. Mehrfachnennungen (Anfragen beim Internationalen Suchdienst und/oder in anderen deutschen Archiven) sind deshalb üblich. Die Zeile 1 stellt darum auch nicht die Summe aus Zeile 2 und 3 dar.



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333